

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Arbeitsvermittlung

Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Arbeits- und Personalvermittlungen auf den Grundlagen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1994 nach Maßgabe der vom Auftraggeber übermittelten Stellenbeschreibung oder Anforderungsprofiles, durch Dr. Michael Schrems, MBA mit Sitz in 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf, Pircha 125, im Folgenden Schrems Project Consulting genannt. Schrems Project Consulting vermittelt Arbeitskräfte ausschließlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. Mit dem Zustandekommen eines Dienstverhältnisses zwischen Auftraggeber (Kunde) und von Schrems Project Consulting vermittelten Arbeitssuchenden ist die Leistung von Schrems Project Consulting abgeschlossen. Als von Schrems Project Consulting vermittelt, gelten auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab erstmaligem Vorstellen mit dem Kunden einen Dienstvertrag schließen, sofern der Erstkontakt durch Schrems Project Consulting erfolgte. Die dem Auftraggeber von Schrems Project Consulting übergebenen Informationen und Unterlagen zu Arbeitssuchenden, sind nur für den jeweiligen Kunden bestimmt. Diese Informationen und Unterlagen dürfen weder im Original noch als Kopie an Dritte weitergegeben werden. Im Falle der unbefugten Weitergabe vereinbaren Schrems Project Consulting und der Auftraggeber eine vom Auftraggeber zu zahlende Vertragsstrafe von Euro fünftausend. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden und erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten wie Firmenname, Ansprechpartner (Name, Titel und Vorname), Anschrift, PLZ und Informationen zur Kontoverbindung für Zwecke der Erfüllung sämtlicher wechselseitigen

Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag erhoben, übermittelt, verarbeitet und verwendet werden.

2. Das Honorar richtet sich nach dem im Auftrag vereinbarten Preis. Fehlt eine solche Vereinbarung ist eine Provision von 23% des Jahresbruttogehaltes des vermittelten Arbeitnehmers fällig. Mit Abschluss des Dienstvertrages entsteht auch die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Honorars, welches innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustandekommen desselben fällig wird. Sämtliche Vergütungen und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Schrems Project Consulting alle Unterlagen und Informationen erhält, die für Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Nach Beendigung des an Schrems Project Consulting erteilten Vermittlungsauftrages händigt der Auftraggeber alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen im Sinne der Ziffer 1 wieder an Schrems Project Consulting unverzüglich aus.

4. Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich Schrems Project Consulting zu informieren, wenn er sich für einen von Schrems Project Consulting vermittelten Kandidaten entschieden hat. Mit dem Zustandekommen des Dienstvertrages übermittelt der Auftraggeber eine Kopie desselben binnen fünf Tagen an Schrems Project Consulting.

5. Bei Stornierung des Vermittlungsauftrages durch den Auftraggeber wird eine Aufwandsentschädigung von einem Viertel des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Schrems Project Consulting haftet nicht für einen bestimmten Erfolg beim Zustandekommen des Dienstverhältnisses. Des Weiteren haftet Schrems Project Consulting auch nicht für Schäden, die von Bewerbern, durch Schrems Project Consulting vermittelt, in Zusammenhang mit deren Tätigkeiten verursacht werden. Schrems Project Consulting kann - vorbehaltlich Ziffer 5 Absatz 2 - keine Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen zu dem Bewerber übernehmen. Schrems Project Consulting haftet für sich und Ihre Erfüllungsgehilfen aus Vertrag und/oder Gesetz nur insofern, falls Schrems Project Consulting oder ihre Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Kardinalpflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Anwendung österreichischen Rechts. Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit bzw. Aufhebung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren den Bestand des Vertrages nicht. Die als unwirksam aufgehobene oder nichtige Bestimmung des Vertrages soll

durch eine den wirtschaftlichen Intentionen am nächsten kommende Bestimmung ersetzt werden.

6. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Ort des Firmensitzes von Schrems Project Consulting. Die Zahlschuld ist eine Bringschuld. Allgemeine globale Zessionsverbote werden definitiv nicht akzeptiert. Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.